



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung
SUB
89070 Ulm

Stadt Ulm Zentrale Dienste
Eing. 19. Aug. 2008
Tgb.-Nr. I/532
Bearb. Stelle _____

SUB I

Stadt Ulm Hauptabteilung Steuerplanung, Umwelt und Wirtschaft
Eing. 21. AUG. 2008
I II III IV V
ZdA

Tübingen 15.08.2008

Name Armin Adler

Durchwahl 07071 757-3226

Aktenzeichen 21-13/2511.2-2101.0-200/61
(Bitte bei Antwort angeben)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs.1 Baugesetzbuch)

Ihr Schreiben vom 22.07.2008, Az. SUB I - Eng

A. Allgemeine Angaben

Stadt Ulm

- Flächennutzungsplan
 Bebauungsplan für das Gebiet „**Mergelgrube Teil I**“
 Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme **25.08.2008**

B. Stellungnahme

- Keine Äußerung **aus der Sicht der Raumordnung.**
 Fachliche Stellungnahme siehe Seiten 2 bis 6.

A) Bauabstand von der Fahrbahn:

- 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten. Im Bereich von Autobahnen bis 40 m. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.

1.2 Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 u. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) oder § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG).

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

So wie in § 9 Abs. 8 FStrG und in § 22 Abs. 1 StrG in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch Bebauungsplan ein geringerer Abstand der Bebauung zugelassen werden.

B) Neuer Anschluss an die Außenstrecke:

- 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**

1.1 Art der Vorgabe

Außerhalb des Erschließungsbereichs von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs im Grundsatz ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung kommunaler Straßenanschlüsse gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen. Der Gemeinde ist es verwehrt, planerische Aussagen zu treffen, die sich mit einer wirksamen Planfeststellung inhaltlich nicht vereinbaren lassen. Insoweit tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter

die bereits vorhandene Fachplanung zurück (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Dieselben Grundsätze gelten auch für Anlagen, die nicht planfestgestellt sind, solange nicht durch eine förmliche Entwidmung oder, z. B. im Wege einer einvernehmlichen Regelung des Straßenbaulastträgers mit der Gemeinde, in sonstiger Weise eine Aufhebung bzw. Lockerung ihrer Zweckbestimmung erfolgt ist (vgl. BVerwG vom 16.12.1988, E 81, S. 111, S. 113, S. 118).

1.2 Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 StrG
§ 75 Abs. 3, S. 1 LVerwVerfG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

In Anlehnung an die in § 8 Abs. 8 FStrG und § 22 Abs. 1 StrG enthaltene Möglichkeit, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Straßenanschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Regierungspräsidium möglich, eine etwa bestehende Planfeststellung wäre in diesem Fall vor Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu ändern (BVerwG vom 30.05.1997, DVBl 98, S. 46). Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleibt für die Gemeinde ausschließlich die Möglichkeit, ihrerseits ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zu veranlassen (§ 12 Abs. 4 FStrG, § 29 Abs. 2 StrG).

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Das Regierungspräsidium - Referat Straßenbau in Ehingen - plant derzeit den Bau eines Radweges entlang der L 1165.

Auf den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 8 wird hingewiesen.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, ggf. mit Rechtsgrundlage

3.1 Zum Entwurf

3.1.1 Abstand vom Fahrbahnrand

Nach Ansicht des Regierungspräsidiums muss entlang der Außenstrecke der

L 1165 ein 20 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung und von Werbeanlagen jeglicher Art freigehalten werden. Entlang der Autobahn beträgt der Abstand für Hochbauten 40 m.

Die freizuhaltenden Grundstücksstreifen sind im Bebauungsplan mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen.

Mit Werbeanlagen, die von der Autobahn aus einsehbar sind, ist ein Abstand von 100 m zum Fahrbahnrand der A 8 einzuhalten. Dies ist als Zusatz in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

3.1.2 Zufahrten

Unmittelbare Zufahrten und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden. Deshalb ist in den Bebauungsplan ein Zufahrtsverbot aufzunehmen und durch Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.

3.1.3 Erschließungsstraße

Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße wird ausschließlich die geplante Erschließungsstraße zugelassen. Ihre Einmündung ist nach den Bestimmungen der RAS-K-1-88 (Bild 16, Typ 1) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen.

3.1.4 Sichtfelder

Die nachfolgend aufgeführten Sichtfelder, die nach RAS-K-1-88 bemessen wurden, sind in den Bebauungsplan aufzunehmen, dort mit dem Planzeichen Nr. 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 zu kennzeichnen und in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes einzubeziehen. Es handelt sich um folgende Sichtfelder:

3.1.4.1 Einmündung der Erschließungsstraße

Sichtfeld in Richtung Jungingen

L = 10/200 m

Sichtfeld in Richtung Beimerstetten

L = 10/200 m

- 3.1.4.2 Die Sichtfelder müssen auf Dauer von allen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe (bezogen auf Fahrbahnoberkante) freigehalten werden. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind evtl. entsprechend zu ergänzen.

3.2 Zum Vollzug

- 3.2.1 Vor Beginn der Bauarbeiten für die Gebäude muss die Erschließungsstraße zumindest als Baustraße ausgebaut und an die überörtliche Straße verkehrsgerecht gemäß Ziffer 3.1.3 angeschlossen sein.

Nach § 30 Abs. 1 des Straßengesetzes werden die Kosten des Anschlusses der Erschließungsstraße an die überörtliche Straße von der Gemeinde getragen (Planungs-, Bau- und Ablösungskosten). Der Ablösungsbetrag für die in Ziff. 3.1.3 beschriebene Linksabbiegespur wird in einer Vereinbarung mit der Stadt ermittelt.

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Regierungspräsidiums zum neuen Straßenanschluss.

- 3.2.2 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.
- 3.2.3 Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt, Abteilung Straßen, begonnen werden.

3.3 Hinweis

- 3.3.1 Das Baugebiet wird im Immissionsbereich der überörtlichen Straße, besonders im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Es ist durch die überörtliche Straße vorbelastet. Der Straßenbaulastträger ist deshalb nicht verpflichtet, sich an den Kosten evtl. notwendig werdender Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz) zu beteiligen.
- 3.3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes

kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann!

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Adler